

AMTSBLATT

für die

Gemeinde Eslohe (Sauerland)

*In diesem Amtsblatt erscheinen nach § 13 Abs. 1 der Hauptsatzung
alle öffentlichen Bekanntmachungen der*

Gemeinde Eslohe (Sauerland),

die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind.

Jahrgang 2010

30. November 2010

Nr. 13

Anhang

- 1 Bekanntmachung betr. Freihalten der Gehwege von Eis und Schnee
- 2 Bekanntmachung betr. 2. Änderung des Bebauungsplans der Gemeinde Eslohe (Sauerland) Nr. 23 „Erholungsort Cobbenrode“ in Cobbenrode;
- Bekanntmachung des Bebauungsplans gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)
- 3 Bekanntmachung der I. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Eslohe (Sauerland) vom 19.11.2010

Bekanntmachung

Gemäß § 4 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Gemeinde Eslohe (Sauerland) vom 27.11.2006 sind die Gehwege in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt

- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
- b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten

An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.

In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr und sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten.

Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

Bei Nichtbeachtung der Straßenreinigungssatzung bin ich gehalten, ein Verwarnungsgeld und bei fortgesetzter Zuwiderhandlung ein Bußgeld zu erheben.

Ich bitte die Hauseigentümer und Grundstücksinhaber, ihren Pflichten nach der Satzung nachzukommen.

59889 Eslohe, 08.11.2010

Gemeinde Eslohe (Sauerland)
Der Bürgermeister
gez. Kersting

Bekanntmachung

2. Änderung des Bebauungsplans der Gemeinde Eslohe (Sauerland) Nr. 23 „Erholungsort Cobbenrode“ in Cobbenrode;

- Bekanntmachung des Bebauungsplans gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Eslohe (Sauerland) hat in seiner Sitzung am 18.11.2010 die 2. Änderung des Bebauungsplan Nr. 23 „Erholungsort Cobbenrode“ in Cobbenrode wie folgt als Satzung beschlossen:

Bezugnehmend auf die Sitzungsvorlage Nr. 74/2010 hat der Rat die 2. Änderung des Bebauungsplan Nr. 23 „Erholungsort Cobbenrode“ in Cobbenrode gem. § 2 Abs. 1 und § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), jeweils in den zurzeit gültigen Fassungen, als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

In das Bebauungsplangebiet ist folgendes Grundstück einbezogen:

Gemarkung Cobbenrode, Flur 4, Flurstück 1304.

Die Abgrenzung des Plangebietes ergibt sich aus beiliegendem Übersichtsplan.

Die 2. Änderung des Bebauungsplan Nr. 23 „Erholungsort Cobbenrode“ in Cobbenrode einschließlich der Begründung liegen gem. § 10 BauGB ab sofort im Fachbereich IV -Technische Dienstleistungen- bei der Gemeindeverwaltung Eslohe, Schultheißstraße 2, Zimmer 6, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über seinen Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss über die 2. Änderung des Bebauungsplanes der Gemeinde Eslohe (Sauerland) Nr. 23 „Erholungsort Cobbenrode“ in Cobbenrode als Satzung wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie § 44 (4) des Baugesetzbuches vom 3. September 2004 (BGBl. I S. 2414) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen (Planungsschäden) und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen. Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich bei der Gemeinde Eslohe (Sauerland), Schultheißstraße 2, 59889 Eslohe zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.
2. Eine Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Gleiches gilt, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen (§ 215 BauGB).
3. Entsprechend den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) diese Satzungen sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Eslohe vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eslohe, 24.11.2010

Gemeinde Eslohe (Sauerland)
Der Bürgermeister

gez.
Kersting



N

Bergstraße

Feuerwehrgerätehaus

1:1000

Lageplan zur 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 23 "Erholungsort Cobbenrode"

I. Nachtragssatzung
zur Hauptsatzung
der Gemeinde Eslohe (Sauerland)
vom 19.11.2010

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW 2009, S. 380 ff.), hat der Rat der Gemeinde Eslohe (Sauerland) am 18.11.2010 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates die folgende I. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Eslohe (Sauerland) vom 26.02.2010 beschlossen.

Artikel I

§ 9 Absatz 2 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf die Anzahl der jeweiligen Ausschusssitzungen im Jahr zzgl. einer Sondersitzung für die Haushaltsberatungen beschränkt.

Die Mitglieder des Rates, sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten Aufwandsentschädigungen gem. Abs. 1 und Abs. 2 auch für Sitzungen der folgenden Gremien:

- Verbandsversammlung des Wasserverbandes Hochsauerland,
- Vorstand des Wasserverbandes Hochsauerland,
- Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hochsauerlandkreis,
- Umlegungsausschuss,
- Sitzung der Interessenvertreter/innen für Behindertenfragen der Städte und Gemeinden im Hochsauerlandkreis.

Artikel 2

Die Änderung der Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende I. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Eslohe (Sauerland) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), in der zur Zeit geltenden Fassung, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eslohe, den 19.11.2010

gez.
Kersting